

AUSZUG DER STATUTEN DER FAMILIE UND DYNASTIE BABENBERG

*Befugnisse und Verpflichtungen des Familien- und
Dynastieoberhauptes*

vormals von und zu Baben Berg

I. Historisches Fundament und Rechtskontinuität

Die verfassungsrechtlichen und statutarischen Grundlagen der Familie und Dynastie Babenberg gründen sich auf das fundamentale Dokument „Renovatio Imperii Carol et Henrici“ aus dem Jahre 801 nach Christus, welches als Karlsdokument die dauerhaften Rechte und Pflichten zwischen dem Haus von und zu Baben Berg (heute Babenberg) und der kaiserlichen Gewalt festlegte.

Gemäß dem Karlsdokument wurde dem Obrist des Hauses von und zu Baben Berg die Position des Verwaltungskönigs übertragen, mit der ausdrücklichen Bestimmung: *"Diese Funktion gilt es an den jeweiligen Obristen des Hauses von und zu Baben Berg im Erbe weiter zu geben, und im Sinne nachzugehen."*

Rechtliche Autorität nach dem Karlsdokument:

- Jederzeitiger Auftritt vor Kaiser und Papst (βI, βII)
- Übertragung der Gerichtsbarkeit und sämtlicher Lehensrechte (βVII)
- Recht zur Haltung der Insignien des römischen Reiches (βIX)
- Berechtigung zur Erbfolge in kaiserlicher Linie (βIII)

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen

A. Chronologische Entwicklung der Rechtsgrundlagen

1. Gründungsvereinbarung (764 n. Chr.)

Vertrag zur Einrichtung des CarlsRat mit Konstituierung im Jahre 765 nach Christus

2. Renovatio Imperii Carolus et Henrici (801 n. Chr.)

Das Karlsdokument als fundamentales völkerrechtliches Abkommen zwischen Kaiser Karl I., dem Papst und dem Haus Heinrich (Babenberg)

3. Lex Vita Babenberg (802 n. Chr.)

Haus- und Dynastiegesetz als Verfassungsgrundlage mit Unabhängigkeitsklausel

4. Statutenfassung vom 2. Januar 1958

Unter Oberhaupt Rudolph Ernst, gültig nach innerem familiärem Recht und Schweizer Statutenrecht

5. Erweiterung vom 7. Oktober 2013

Unter Oberhaupt Robert-Andreas Stephan, in Verbindung mit der Deklaration zur Souveränität

III. Befugnisse und Verpflichtungen des Patriarchen nach innen und außen

A. Innere Souveränität (Bienenthron)

Der Patriarch of Dynasty fungiert als eigenständiger Souverän für Familie und Dynastie, insbesondere in der Außendarstellung. Diese Legitimität besteht seit vor der Lex Vita Babenberg und ist historisch gewachsen.

Innere Befugnisse umfassen:

- Leitung des CarlsRat als Familienparlament
- Verwaltung der Archive (über 10.524.000 Dokumente und Exponate)
- Führung des Babenberg'schen Diplomatischen Dienstes
- Bestimmung von Nachfolge- und Erbregelungen
- Alleinige Verfügungsgewalt über die Schweizer Stiftungen und Vermögenswerte

B. Äußere Souveränität (Löwenthron)

Als Kontroll- und Sicherheitsinstanz nach innen und außen seit mindestens dem 6. Jahrhundert. Der Patriarch fungiert als Oberhaupt des Ratifikations- und Interessensrates.

Äußere Befugnisse umfassen:

- Vertretung der Dynastie in internationalen Beziehungen
- Abschluss bilateraler und multilateraler Abkommen
- Diplomatische Immunität und Schutzrechte
- Entsendung von Botschaftern und Legaten
- Verwaltung und Disposition über die Schweizer Stiftungsstrukturen

Doppelte Souveränität: Der Patriarch of Dynasty wirkt aus der Konsequenz der Lex Vita Babenberg sowohl über den Bienenthron (innere Legitimität) als auch über den Löwenthron (äußere Kontroll- und Sicherheitsinstanz) als eigenständiger Souverän.

IV. Deklaration zur Souveränität als nicht-originäres

Völkerrechtssubjekt

Am 7. Oktober 2013 erfolgte die Deklaration der Souveränen Dynastie Babenberg als "*originäres – nicht staatliches Völkerrechtssubjekt*" auf Grundlage des Völkergewohnheitsrechtes und der andauernden Praxis seit 414 nach Christus.

A. Rechtliche Grundlage der Souveränität

Die Souveränität gründet sich auf:

- Völkergewohnheitsrecht als Feststellung der kontinuierlichen Existenz
- Selbstbestimmungsrecht der Völker gemäß UN-Charta
- Konstitutionelle Monarchie als frei gewähltes politisches System
- Praktizierende Rechtssubjektivität im internationalen Rechtsverhältnis

B. Übergangsbestimmungen seit der internationalen Konstituierung

Seit 7. Oktober 2013 führt der Patriarch of Dynasty die alleinige Verantwortlichkeit für:

- Geschäftsfähigkeit und Geschäftsbeziehungen
- Diplomatische und internationale Beziehungen
- Völkerrechtliche Belange und Vertragsabschlüsse
- Konstituierung sämtlicher staatlicher Institutionen

V. Internationale Akzeptanz und Anerkennung

Die internationale Akzeptanz der Souveränen Dynastie Babenberg manifestiert sich durch die umfassende diplomatische Korrespondenz und Verhandlungen mit Mitgliedern der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen.

A. UN-Akzeptanzstatus

Status	Anzahl Länder/Organisationen	Bemerkung
Akzeptiert	Mehrheitlich	Direkter diplomatischer Kontakt etabliert
In Verhandlung	Zahlreiche	Laufende diplomatische Prozesse
Kontaktiert	Alle UN-Mitglieder	Vollständige diplomatische Korrespondenz

Anerkennungsverfahren: Gemäß der Deklaration vom 7. Oktober 2013 gilt das Ausbleiben wiederholter begründeter Widersprüche durch berechnigte Völkerrechtssubjekte binnen 50 Tagen als diplomatische Anerkennung.

VI. Übergangsbefugnisse bis zur internationalen Konstituierung

Bis zur vollständigen internationalen Konstituierung und Anerkennung als originäres Völkerrechtssubjekt fungiert der Patriarch of Dynasty als alleiniger Entscheidungsträger mit folgenden erweiterten Befugnissen:

A. Außerordentliche Vollmachten

- Alleinige Vertretung der Souveränen Dynastie Babenberg in internationalen Angelegenheiten
- Abschluss völkerrechtlicher Verträge ohne Ratifikationsverfahren

- Ernennung diplomatischer Vertreter und Botschafter
- Konstituierung von Regierung, Judikative und Exekutive
- Verwaltung sämtlicher materieller und immaterieller Ressourcen
- Alleinige Befugnis über die in der Schweiz eingerichteten Stiftungen und deren Vermögenswerte

B. Schweizer Stiftungsstrukturen

Die gesamten Vermögenswerte der Familie und Dynastie Babenberg sind in der Schweiz durch ein System von Stiftungen strukturiert und gesichert. Diese Stiftungen umfassen:

- Sämtliche Archive mit über 10.524.000 Dokumenten und Exponaten
- Die Wertekammer als Schatzkammer der Dynastie
- Immobiler und mobiler Vermögenswerte der Familienmitglieder
- Kulturelle und historische Güter von unschätzbarem Wert
- Wirtschaftliche Beteiligungen und Unternehmen

Alleinige Befugnis seit 7. Oktober 2013: Der Patriarch of Dynasty ist als einziger berechtigt, über diese Stiftungen und deren Vermögenswerte zu verfügen, sie zu verwalten und strategische Entscheidungen bezüglich ihrer Verwendung zu treffen. Diese Befugnis ergibt sich aus der Deklaration zur Souveränität und den erweiterten Vollmachten während der Übergangsperiode.

C. Kontrollinstanzen

Der Weisenrat sowie der Ratifikations- und Interessensrat bleiben als Veto- und Rechtsmittelinstanzen rechtsfähig und fungieren als verfassungsrechtliche Kontrollorgane, jedoch mit eingeschränkter Befugnis bezüglich der Stiftungsverwaltung während der Übergangsperiode.

VII. Historische Oberhäupter und Amtsführung

A. Rudolph Ernst (Statutenfassung 1958)

Unter der Führung von Oberhaupt Rudolph Ernst erfolgte am 2. Januar 1958 die Statutenfassung nach innerem familiärem Recht und Schweizer Statutenrecht. Diese Fassung etablierte die moderne Struktur der Dynastieführung unter Beibehaltung der historischen Rechtsgrundlagen.

B. Rudolph Johann (Übergangszeit 1989-2004)

Oberhaupt der Dynastie: Rudolph Johann von und zu Babenberg

Amtszeit: 23. Juni 1989 bis 18. April 2004

Geteilte Führung: Seit 18. August 1995 gemeinsam mit Robert-Andreas Stephan

Rudolph Johann leitete die Dynastie während einer bedeutsamen Übergangsperiode und führte wichtige Modernisierungsmaßnahmen ein. Ab dem 18. August 1995 teilte er die Führungsverantwortung mit Robert-Andreas Stephan, wodurch eine Doppelführung etabliert wurde, die eine kontinuierliche Verwaltung der Dynastieangelegenheiten gewährleistete.

C. Robert-Andreas Stephan (Erweiterung 2013)

Patriarch of Dynasty: Robert-Andreas Stephan Prinz-Herzog von und zu Babenberg

Geboren: 18. August 1977

Mitführung seit: 18. August 1995

Alleinige Amtsführung seit: 19. April 2004

Souveränitätserklärung: 7. Oktober 2013

Unter seiner Führung erfolgte die Erweiterung der Statuten in Verbindung mit der Deklaration zur Souveränität und der Konstituierung zum nicht-originären Völkerrechtssubjekt. Mit der Souveränitätserklärung vom 7. Oktober 2013 übernahm er die alleinige Befugnis über sämtliche in der Schweiz eingerichteten Stiftungen, welche die gesamten Vermögenswerte der Familie und Dynastie Babenberg umfassen und verwalten.

Kontinuierliche Führung: Die Übergangsphase von geteilter zu alleiniger Führung (1995-2004) gewährleistete eine nahtlose Kontinuität in der Dynastieverwaltung und ermöglichte die späteren weitreichenden Reformen von 2013.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statutenauszüge basieren auf der kontinuierlichen Rechtsentwicklung seit dem Karlsdokument von 801 nach Christus und stellen die aktuell gültigen Befugnisse und Verpflichtungen des Familien- und Dynastieoberhaupts dar.

A. Rechtskontinuität

Die Lex Vita Babenberg ist in ihrem Wortlaut unveränderlich und kann nur durch Erlässe und Beschlüsse erweitert werden, welche die Grundstruktur nicht beeinträchtigen. Der CarlsRat fungiert als Hüter, während der Löwenrat/Löwenthron als oberster Wächter agiert.

B. Internationale Gültigkeit

Diese Statuten gelten im Rahmen des Völkerrechts und der souveränen Gleichheit aller Völkerrechtssubjekte. Sie sind Grundlage für die diplomatischen Beziehungen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Souveränen Dynastie Babenberg.

Rechtliche Autorität: Dieser Auszug wurde gemäß der Lex Vita Babenberg und dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze erstellt und entspricht den gültigen völkerrechtlichen Bestimmungen der Souveränen Dynastie Babenberg.